

## KARATESCHULE                    M U S T E R                    M U S T E R H A U S E N

Inhaber:                    Peter **Muster**, Betriebsökonom FH, Karate-Instruktor SKF, Experte Jugend+Sport

Dojo:                        **Musterstrasse 12, CH- 0000 Musterhausen**

Korrespondenz-  
adresse:                    Postfach 333, CH- 0000 **Musterhausen**, Fax ....., Telefon: .....

E-mail:                     [peter.muster@muster.ch](mailto:peter.muster@muster.ch)

Zwischen der Karateschule **Muster Musterhausen** und dem nachstehend bezeichneten Kursteilnehmer wird folgender Vertrag abgeschlossen.

PERSONALIEN:                    Name: .....                    Geburtsdatum:.....

    Vorname:.....                    Beruf: .....

    Strasse:.....                    Telefon privat: .....

    Wohnort:.....                    Telefon Geschäft:.....

    Nationalität: .....                    Arbeitgeber:.....

    Niederlassungsbewilligung: .....

VERTRAGSZWECK:                    Ausbildung in Karate

LEISTUNGEN DER  
SCHULE:

1. Die Karateschule **Muster** ist Mitglied der Swiss Karate Federation SKF, welche seinerseits folgende Mitgliedschaften aufweist: Swiss Olympic Association, World/European Karate Federation. Die SKF ist der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft offiziell anerkannte Verband und fungiert auch als Trägerverband für Jugend+Sport (J+S) in der Schweiz.
2. Die Schule verpflichtet sich zur Erteilung von traditionellem Karateunterricht. Begleitet wird die technische Ausbildung durch das Vermitteln von theoretischen Kenntnissen wie Trainingslehre, Karate- und Budugeschichte, japanische Fachausdrücke sowie Anatomie.
3. Der Kursteilnehmer besitzt einen Anspruch auf Ausbildung in Gruppen.
4. Die Schule verpflichtet sich zur periodischen Regelung der schulinternen Prüfungen (9. – 1. Kyu), welche von der SKF anerkannt werden. Kandidaten ab 1. Dan absolvieren ihre Prüfung bei einer externen technischen Kommission.
5. Die Schule verpflichtet sich zur Errichtung eines Schulreglements, in welchem vorab Betrieb, Ordnung, Trainingsart und -zeiten festgelegt werden.
6. Die Schule verpflichtet sich zur Errichtung eines technischen Reglements, in welchem insbesondere Prüfungsanforderungen und -zeiten festgelegt werden.
7. Die Schule verpflichtet sich zur Eintragung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Graduierungen (9. – 1. Kyu), sofern der Kursteilnehmer alle drei Bereiche der Prüfung (Theorie/Kondition/Praxis [Kihon/Kumite/Kata]) bestanden hat.
8. Bei einer jährlichen Vorauszahlung (Kat. ab 18 Jahre) verpflichtet sich die Schule zu einer Beitrags-Reduktion von CHF .... pro Monat.

LEISTUNGEN DES  
KURSTEILNEHMERS:

1. Der Kursteilnehmer verpflichtet sich zur Bezahlung eines monatlichen Kursgeldes in der Höhe von CHF ....., das pro Semester (= 6 Monate) im voraus zu bezahlen ist. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 8% pro Jahr verrechnet. Der Kursteilnehmer anerkennt den Kostentarif von CHF .... pro Mahnung.
2. Offiziell anerkannte Dan-Träger (mit Traineraufgaben) der SKF: CHF .... pro Monat.
3. Die Schule ist berechtigt, die monatlichen Beiträge der allgemeinen Teuerung anzupassen. Ein diesbezüglicher Entscheid wird jeweils per 1. Januar des entsprechenden Jahres dem Kursteilnehmer schriftlich mitgeteilt.
4. Der Kursteilnehmer hat folgende zusätzliche Leistungen zu erbringen:
  - Einschreibgebühr (einmalig) CHF ....
  - Prüfungsgebühr pro Gradübergang (inkl Gürtel, Diplom [ab 5. Kyu] und Verbandsanerkennung) CHF ....
  - SKF-Ausweis (Eintrag der Prüfungen, Kurse, Turniere) CHF ....
  - Mitgliedermarke SKF (jährlich) [Zahlung im Dojo] CHF ....
5. Der Kursteilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Dojo-Regeln, welche ihm bei Kursbeginn ausgehändigt werden.

VERTRAGSDAUER:

Der Schulvertrag dauert mindestens sechs Monate (= 1 Semester). Er gilt, falls eine Kündigung ausfällt, jeweils um weitere sechs Monate verlängert. Mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie vom Schulinhaber schriftlich bestätigt werden.

Falls der Kursteilnehmer durch ärztliches Zeugnis nachweist, dass er am Training während mehr als einem Monat nicht teilnehmen konnte oder kann, wird die Vertragsdauer um die Zeit des Unterbruchs verlängert. Die gleiche Regelung gilt für militärische Schulen (exkl. WK/EK und Zivildienst).

Die Schule ist berechtigt, das Training während den rechtzeitig bekannt zugebenden Ferien, an gesetzlichen Feiertagen sowie zu Zeiten der von der SKF organisierten Kurse und Lager ohne Nachholpflicht ausfallen zu lassen.

VERTRAGS-  
BEENDIGUNG:

Der Schulvertrag kann jeweils auf Ende eines Semesters (= sechs Monate) gekündigt werden. Die Kündigung hat in jedem Falle schriftlich und eingeschrieben an die Korrespondenzadresse zu erfolgen und ist nur gültig, wenn sie zehn Tage vor Semesterende aufgegeben wird. Mündliche Kündigungsmeldungen an die Kursleiter oder andere Kursteilnehmer werden nicht akzeptiert.

Zahlt ein Kursteilnehmer den reduzierten Jahresansatz wird ihm bei einem vorzeitigen Rücktritt der aufgelaufene Betrag des Ansatzes pro Monat in Rechnung gestellt.

Der Schulvertrag kann von beiden Parteien aus wichtigen Gründen (grober Verstoß gegen die Dojo-Regeln, unsportliches Verhalten, Nichtbezahlung von Gebühren oder Kursgeld trotz erfolgter Mahnung) jederzeit fristlos aufgehoben werden.

AUSSCHLUSS DER  
HAFTUNG:

Jede Haftung für in der Schule erlittene Unfälle wird abgelehnt. Dasselbe gilt auch mit Bezug auf abhanden gekommene persönliche Effekten.

VERSICHERUNG: Jeder Teilnehmer hat selber für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

GERICHTSSTAND: Die Parteien erkennen [Musterhausen](#) als Gerichtsstand an.

...., den

Kursteilnehmer (oder gesetzlicher Vertreter): .....

Karate Schule [Muster](#): .....

Quellen: Statuten SKF, Verbands- und Dojo-Studien  
Autor: Roland Zolliker, September 2007